

Ordnung für Evaluation, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der HfKM Regensburg

nach § 34 (4) Grundordnung der HfKM

für 2024 bis 2028

vom 9.7.2024

1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Ordnung legt die Grundsätze, Verfahren und Verantwortlichkeiten für die Evaluation, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in Studium, Lehre und Verwaltung an der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik (HfKM) in Regensburg fest.

Jede Person, jede Personengruppe und jedes Gremium der HfKM Regensburg ist angehalten, sich durch Anregungen, Kritik und Verbesserungsvorschläge aktiv in die Weiterentwicklung von Studium und Lehre der Hochschule einzubringen. Dies gilt insbesondere für die Fachbereiche (vgl. § 31 GO-HfKM), die Studierendenversammlung (vgl. § 32 GO-HfKM), die wissenschaftlichen Einrichtungen (vgl. § 33 GO-HfKM) und alle weiteren Angestellten des Hauses (vgl. § 18 GO-HfKM).

2 Verantwortlichkeiten

Alle an der Hochschule tätigen Studierenden, Lehrenden und Mitarbeiter/innen sind dazu angehalten, aktiv an den Evaluationsprozessen teilzunehmen und zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung beizutragen. Die jeweiligen Verantwortlichkeiten sind wie folgt verteilt:

A, Hochschulleitung

Die Hochschulleitung trägt die Gesamtverantwortung für alle Belange der Evaluation, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung und ist für die Umsetzung und Einhaltung dieser Ordnung verantwortlich.

B, Verwaltungskoordinator/in

Der/die Verwaltungskoordinator/in steht der Hochschulleitung bei der Umsetzung aller Angelegenheiten, die die Evaluation, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung betreffen, zur Seite. Die Hochschulleitung und der/die Verwaltungskoordinator/in befinden sich im ständigen gegenseitigen Austausch. Im Verantwortungsbereich des/der Verwaltungskoordinators/in liegt die Durchführung und Organisation der Evaluation sowie die Dokumentation, Kommunikation und Überprüfung aller qualitätssichernden und qualitätsentwickelnden Maßnahmen. Insbesondere erstattet der/die Verwaltungskoordinator/in dem Senat einen jährlichen Bericht über seine/ihre Arbeiten sowie die durchgeführten und geplanten Evaluations- und Qualitätssicherungsmaßnahmen. Er erarbeitet gemeinsam mit der Hochschulleitung Vorschläge zur Adaption und/oder Ergänzung dieser Ordnung für den nächsten Geltungszeitraum. Der/die Verwaltungskoordinator/in ist darüber hinaus zuständig für die externe Evaluation in Form der regelmäßig durchzuführenden Programmakkreditierung der Bachelor- und Masterstudiengänge der HfKM.

C, Fachbereiche

Die Fachbereiche kooperieren aktiv mit dem/der Verwaltungskoordinator/in bei der Durchführung von Evaluationsverfahren und achten auf die Einhaltung von Qualitätsstandards in ihrem Zuständigkeitsbereich.

D, Studierende

Studierende und ehemalige Studierende sind eingebunden in den Evaluationsprozess und tragen durch konstruktives Feedback zur Qualitätssicherung und -entwicklung bei.

3 Interne Evaluation

Die regelmäßige Durchführung interner Evaluationsverfahren für Lehrveranstaltungen und Studiengänge dient der Weiterentwicklung der Qualität einzelner Lehrveranstaltungen und der systematischen Weiterentwicklung der Qualität der Studiengänge. Alle Lehrveranstaltungen und Studiengänge der HfKM sind in einem regelmäßigen Turnus von vier Jahren zu evaluieren.

Der/die Verwaltungskoordinator/in ist insbesondere zuständig für:

- die Durchführung von regelmäßigen Studierendenbefragungen,
- die Durchführung von regelmäßigen Absolvent/inn/enbefragungen,
- die Auswertung der Ergebnisse,
- die Bekanntgabe, Dokumentation und Ableitung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen,
- konkretes und individuelles Feedback für alle Lehrenden,
- die Nachverfolgung der Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen.

Hierbei sind folgende Punkte zu beachten:

- Ein möglichst hoher Grad an Anonymität in Bezug auf die Teilnehmerzahl der Lehrveranstaltung ist zu gewährleisten.
- Die Datenschutzrichtlinien der Datenschutzgrundverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind zu berücksichtigen.
- Die Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden sind in den Evaluationsprozess mit einzubeziehen.
- Die Teilnahme für die Studierenden geschieht auf freiwilliger Basis.

4 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Die Qualitätssicherung an der HfKM Regensburg ist ein kontinuierlicher Prozess (Regelkreis), der darauf abzielt, die Standards in Studium, Lehre und Verwaltung zu gewährleisten und kontinuierlich zu verbessern. Dies umfasst die regelmäßige Überprüfung von Lehr- und Lernmaterialien, die Evaluation von Lehrveranstaltungen durch Studierende und Lehrende sowie die Überprüfung und Anpassung von Verwaltungsprozessen, um einen effizienten und qualitativ hochwertigen Betrieb sicherzustellen. Die kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Studierenden, Lehrenden, Mitarbeitenden und der Hochschulleitung ist entscheidend für den Erfolg dieses Prozesses, um eine dynamische und zukunftsorientierte Bildungseinrichtung zu gewährleisten. Die Ergebnisse dieser Maßnahmen werden genutzt, um Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu identifizieren und umzusetzen.

Die Qualitätssicherung an der HfKM soll gewährleistet werden durch:

- die Festlegung von Qualitätsstandards für Studium, Lehre und Verwaltung,

- die Überprüfung der Einhaltung von Qualitätsstandards durch interne Audits und externe Evaluationen,
- die kontinuierliche Überprüfung und Anpassung der Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- die Sammlung und Koordinierung anfallender Anliegen bei dem/der Verwaltungskordinator/in,
- die Entwicklung und Implementierung von Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung von Studium, Lehre und der Verwaltung,
- die gleichzeitige Förderung von Innovation und bewährten Praktiken,
- die regelmäßige Thematisierung der Studiengangsentwicklung in den Fachbereichen und im Senat,
- die Einbindung der Hochschulmitglieder in den Prozess der Qualitätsentwicklung durch partizipative Ansätze.

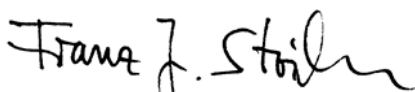
Im Weiteren gilt folgende Vorgehensweise:

- Anliegen einzelner oder weniger Personen sollen zunächst der Studierendenversammlung, einer Fachbereichsversammlung, der Vertrauensperson, einem Senatsmitglied, einem Mitglied der Hochschulleitung oder dem/der Verwaltungskordinator/in vorgetragen werden.
- Im weiteren Verlauf wird das Anliegen der Hochschulleitung vorgetragen, die die Bearbeitung, sofern Sie nicht selbst zuständig ist, an die zuständige(n) Person(en) oder das zuständige Gremium weiterleitet. Die Zuständigkeiten für bestimmte Aufgabenbereiche sind in der Grundordnung der HfKM geregelt, vgl. insbesondere §§ 23, 25, 28, 30, 31 und 32 GO-HfKM.
- Die zuständige(n) Person(en) oder das zuständige Gremium berät und entwickelt mögliche Lösungsvorschläge und -konzepte und legt das Ergebnis der Hochschulleitung zur Diskussion beziehungsweise dem Senat der Hochschule zur Abstimmung vor. Die Zuständigkeit für eine finale Beschlussfassung zur Umsetzung ist in § 23, 25 und 28 GO-HfKM geregelt. Nach einer positiven Beschlussfassung soll die Durchführung der Maßnahme durch eine zu bestimmende Person oder durch Beauftragung einer Arbeitsgruppe vorgenommen werden.
- Der/die Verwaltungskordinator/in ist über alle geplanten Schritte zu informieren. Er/Sie ist für Beratung, Dokumentation und Kommunikation zuständig.

5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt aufgrund der Zustimmung des Senats vom 2.7.2024 am 1.10.2024 in Kraft und ist durch Aushang und Veröffentlichung allen Hochschulmitgliedern zugänglich zu machen. Sie gilt für vier Jahre.

Regensburg, den 9.7.2024



Prof. Franz Josef Stoiber

Rektor der HfKM Regensburg